

Stellungnahme des Gravenbrucher Kreises

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 29. Mai 2019 eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften

Stand: 3. Juli 2019

Der Gravenbrucher Kreis dankt dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Möglichkeit, Stellung zum vorgenannten Referentenentwurf¹ zu nehmen. Der Gravenbrucher Kreis beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die nachfolgenden Vorschläge im Referentenentwurf mit insolvenzrechtlichem Bezug.

I. Zu §§ 13a, 72a und 119a GVG-E iS Ausbau der fachlichen Spezialisierung der Gerichte und Qualitätssicherung

Der Referentenentwurf hat u.a. zum Gegenstand, die Spezialisierung der Gerichte in Zivilsachen auszubauen. Zu diesem Zweck wird im Referentenentwurf die Erweiterung des Katalogs der obligatorischen Spezialspruchkörper bei den Land- und Oberlandesgerichten (§§ 72a, 119a GVG) um verschiedene Rechtsmaterien angedacht. Als solche Rechtsmaterien werden insbesondere insolvenzbezogene Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz genannt (siehe §§ 72a Abs. 1 Nr. 8² sowie 119a Abs. 1 Nr. 8 GVG-E³). Darüber hinaus sollen die Landesregierungen zur Einrichtung weiterer spezialisierter Spruchkörper (§§ 72a Abs. 2⁴ und 119a Abs. 2 GVG-E⁵) sowie zur Konzentration von Rechtsstreitigkeiten an ausgesuchten Gerichten (§ 13a GVG-E⁶) ermächtigt werden.

Der im Referentenentwurf zum Ausdruck kommende Gedanke, die Spezialisierung und die Konzentration der Gerichte in Deutschland voranzutreiben, kann nur unterstützt werden, da jede Spezialisierung und Konzentration zwangsläufig zu einer Professionalisierung führt.

Im Einzelnen:

Der Gravenbrucher Kreis begrüßt, dass die Landesregierungen ermächtigt werden sollen, Rechtsstreitigkeiten an ausgesuchten Gerichten zu konzentrieren.

SPRECHER:

RA Prof. Dr. Lucas F. Flöther
Franzosenweg 20
06112 Halle
Tel +49 (0)345 21222-0
Fax +49 (0)345 21222-395

www.gravenbrucher-kreis.de
kontakt@gravenbrucher-kreis.de

AKTIVE MITGLIEDER:

RA Dr. Dirk Andres
RA Axel W. Bierbach
RA Volker Böhm
RA Joachim Exner
RA Udo Feser
RA Prof. Dr. Lucas F. Flöther
RA Dr. Michael C. Frege
WP StB Arndt Geiwitz
RA WP StB Ottmar Hermann
RA Tobias Hoefler
RA Dr. Michael Jaffé
RA Dr. Frank Kebekus
RA Dr. Bruno M. Kübler
RA Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning
RA Dr. Jörg Nerlich
RA Horst Piepenburg
RA Michael Pluta
RA Dr. Andreas Ringstmeier
RA Christopher Seagon
RA Dr. Sven-Holger Undritz
RA Rüdiger Wienberg

PASSIVE MITGLIEDER:

RA Prof. Dr. Siegfried Beck
RA Dr. Volker Grub
RA Heinrich Müller-Feyen
RA Dr. Wolfgang Petereit
RA Hans P. Runkel
WP StB Werner Schneider
RA Dr. Gerd Gustav Weiland
RA Dr. Jobst Wellensiek

Gravenbrucher Kreis e. V.
Goldsteinstraße 114
60528 Frankfurt am Main

Veinsregister-Nummer VR 16102
Amtsgericht Frankfurt am Main

¹ nachfolgend: „RefE“.
² siehe S. 20 f. des RefE.
³ siehe S. 21 des RefE.
⁴ siehe S. 21 des RefE.
⁵ siehe S. 21 des RefE.
⁶ siehe hierzu S. 19 f. des RefE.

Jedoch wird angeregt, dass im Rahmen der Erläuterungen zu den mit § 13a GVG-E vorzunehmenden Änderungen eine Bezugnahme auch auf § 2 Abs. 2 InsO erfolgt. Eine solche Bezugnahme ist im Referentenentwurf bislang nicht zu finden. § 2 Abs. 2 InsO wird auch nicht bei den bereits bestehenden Konzentrationsermächtigungen genannt.⁷

Eine stärkere Konzentration der Insolvenzgerichte bzw. der insolvenzrechtlichen Expertise bei den Gerichten hält der Gravenbrucher Kreis für dringend erforderlich, da jede Konzentration konsequenterweise zu einer Professionalisierung der Gerichte führt. Professionelle Insolvenzgerichte sowie das Vorhalten von insolvenzrechtlicher Expertise bei den Gerichten sind gerade für die Bearbeitung großer, komplexer Insolvenzverfahren unentbehrlich.

Auch vor dem Hintergrund der EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen u.a.⁸ sowie der damit einhergehenden Implementierung eines präventiven Restrukturierungsrahmens in deutsches Recht werden für diesen Rechtsrahmen spezialisierte (Restrukturierungs-)Gerichte zu schaffen sein. Der Gravenbrucher Kreis spricht sich insoweit dafür aus, dass spezialisierte Amtsgerichte als Restrukturierungsgerichte ausschließlich für den umgesetzten präventiven Restrukturierungsrahmen zuständig sind.⁹ Dabei ist je Oberlandesgerichtsbezirk ein solches Gericht neu zu bestimmen. Restrukturierungsverfahren sollten in einer eigenständigen Abteilung innerhalb des Gerichts bearbeitet werden.¹⁰

Nur durch Konzentration und damit Vorhalten von restrukturierungs- sowie insolvenzrechtlicher Expertise bei den Gerichten kann Deutschland einen Restrukturierungs- und Insolvenzstandort darstellen, der sich auch im Wettbewerb der europäischen Rechtsordnungen behauptet.

In diesem Zusammenhang soll zudem darauf hingewiesen werden, dass auch mehr als ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen¹¹ immer noch nicht alle Bundesländer von der Regelung des § 2 Abs. 3 InsO Gebrauch gemacht haben und daher noch nicht in allen

⁷ siehe S. 19 des RefE.

⁸ RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Schuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz), 2016/0359 (COD), in der Fassung des Dokuments PE-CONS 93/18 vom 15. Mai 2019, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:PE_93_2018_INIT&from=EN (Abrufdatum: 21. Juni 2019); nachfolgend: „RL“.

⁹ siehe These 9 der Gravenbrucher Thesen „Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren in Deutschland?“ vom 23. Mai 2016, abrufbar unter: https://www.gravenbrucher-kreis.de/app/download/12918885735/Thesen_Restrukturierungsverf_Mai2016.pdf?t=1464167432 (Abrufdatum: 21. Juni 2019) sowie These 9 der Gravenbrucher Thesen „Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren in Deutschland?“ vom 14. Januar 2017, abrufbar unter: https://www.gravenbrucher-kreis.de/app/download/13030986435/Thesen_Restrukturierungsverf_Jan2017.pdf?t=1494422336 (Abrufdatum: 21. Juni 2019).

¹⁰ ebenda.

¹¹ Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 13. April 2017, BGBl. I 2017, S. 866.

Bundesländern je Bezirk eines Oberlandesgerichts ein Insolvenzgericht bestimmt wurde, an dem ein Gruppen-Gerichtsstand gemäß § 3a InsO begründet werden kann.¹² Aus Sicht des Gravenbrucher Kreises gilt es auch hier, darauf zu drängen, dass in jedem Bundesland die Regelung des § 2 Abs. 3 InsO genutzt wird.

Die Sicherstellung von Expertise an den Insolvenzgerichten kann darüber hinaus auch nur dann gewährleistet werden, wenn ausreichend Richter- sowie Rechtspflegerstellen vorgehalten werden, damit Richter und Rechtspfleger sich auch hinreichend mit dem Bereich Insolvenzrecht beschäftigen und durch die Bearbeitung einer Vielzahl von Insolvenzverfahren ihr Wissen anwenden können. Damit geht auch einher, dass sicherzustellen ist, dass die Richter sowie die Rechtspfleger langfristig mit Insolvenzsachen betraut werden können und daher ein häufiger Wechsel der Personen in den Insolvenzabteilungen der Gerichte möglichst verhindert wird.

Gleiches muss für die aufgrund der Umsetzung der EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen u.a. neu zu schaffenden Restrukturierungsgerichte gelten.

Des Weiteren spricht sich der Gravenbrucher Kreis dafür aus, dass nur erfahrene Richter, d.h. jedenfalls auf Lebenszeit ernannte Richter, mit Insolvenzsachen betraut werden können und regt insoweit eine Abänderung des § 22 Abs. 6 S. 1 GVG an. Auch müssen Richter in Insolvenzsachen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Insolvenz-, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das Insolvenzverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts sowie des Rechnungswesens verfügen. Sofern in § 22 Abs. 6 S. 2 GVG daher nur das Wort „sollen“ zu finden ist, ist es durch das Wort „müssen“ zu ersetzen. Zudem wird die Regelung des § 22 Abs. 6 S. 3 GVG aufgrund von Art. 25 lit. a) RL aus Sicht des Gravenbrucher Kreises nicht mehr zu halten sein. Dass ein Richter mit Insolvenzsachen betraut ist, dessen Kenntnisse aber auf den in § 22 Abs. 6 S. 2 GVG genannten Gebieten nicht belegt werden können, wird der für die EU-Mitgliedstaaten zwingend zu beachtenden Regelungsvorgabe des Art. 25 lit. a) RL nicht gerecht. Hiernach haben die EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Mitglieder der Justizbehörden, die mit Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren befasst sind, die für ihre Zuständigkeit erforderliche Sachkunde aufweisen.

Neben § 22 Abs. 6 GVG ist entsprechend auch § 18 Abs. 4 RPfIG anzupassen.

Gleiche Anforderungen müssen darüber hinaus auch für Richter gelten, die mit Restrukturierungssachen am neu zu schaffenden Restrukturierungsgericht betraut sind.

Weiter begrüßt der Gravenbrucher Kreis die Spezialisierung der Gerichte in Zivilsachen, die im Referentenentwurf ihren Ausdruck findet, in dem obligatorische Spezialspruchkörper für insolvenzbezogene Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz auf Ebene der Landgerichte

¹² vgl. INDat-Report 03_2019, S. 74.

(§ 72a Abs. 1 Nr. 8 GVG-E) und auf Ebene der Oberlandesgerichte (§ 119a Abs. 1 Nr. 8 GVG-E) gebildet werden. Gleichzeitig wird auch begrüßt, dass landesweit weitere spezialisierte Spruchkörper durch die Landesregierungen eingerichtet werden können.

Um auch personell auf Ebene der Landgerichte und der Oberlandesgerichte ausreichend in insolvenzbezogenen Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz erfahrene Richter sicherzustellen, sollte auf § 22 Abs. 6 GVG mit seinen vorgenannten vorgeschlagenen Änderungen auch für die Besetzung der Spezialkammern auf Ebene der Landgerichte und die Spezialsenate auf OLG-Ebene Bezug genommen werden.

II. Zu § 127 Abs. 3 S. 2 ZPO-E iS Beschwerderecht der Staatskasse

Bislang war das Beschwerderecht der Staatskasse lediglich auf Fälle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für natürliche Personen beschränkt.¹³ Der Referentenentwurf will nunmehr jedoch durch die Regelung in § 127 Abs. 3 S. 2 ZPO-E vorsehen, dass das Beschwerderecht der Staatskasse gemäß § 127 Abs. 2 S. 1 ZPO auch auf Fälle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für juristische Personen oder Parteien kraft Amtes erstreckt wird.¹⁴ Hervorzuheben gilt es dabei, dass Insolvenzverwalter als Parteien kraft Amtes anzusehen sind. Vor diesem Hintergrund hält der Gravenbrucher Kreis die Ausweitung des Beschwerderechts der Staatskasse gemäß § 127 Abs. 3 S. 2 ZPO-E auch auf Parteien kraft Amtes und damit auf Insolvenzverwalter für äußerst kritisch.

Der Gravenbrucher Kreis plädiert dafür, dass die Ausweitung des Beschwerderechts der Staatskasse auf Insolvenzverwalter nicht vorgenommen wird.

Im Einzelnen:

Ein solches Beschwerderecht der Staatskasse wird aus Sicht des Gravenbrucher Kreises die ordnungspolitische Funktion des Insolvenzrechts stark beeinträchtigen, da die gerichtliche Verfolgung von Ansprüchen – wie beispielsweise Insolvenzanfechtungsansprüche oder Haftungsansprüche gegenüber Geschäftsleitungs- bzw. Aufsichtsorganen, auch im Hinblick auf eine etwaige Insolvenzverschleppung – durch den Insolvenzverwalter, mit dem Ziel, Insolvenzmasse bei massearmen Insolvenzverfahren zu generieren, erheblich erschwert wird. Die gerichtliche Verfolgung von Ansprüchen durch den Insolvenzverwalter, die im Besonderen auch bei massearmen oder gar masselosen Verfahren sichergestellt werden muss, dient jedoch der Ordnungs- und Hygienefunktion des Insolvenzrechts. Gerade in massearmen Verfahren ist die Generierung von Insolvenzmasse in dem Umfang, der ungerechtfertigt der Insolvenzmasse entzogen wurde und ihr nun wieder zugeführt wird, eine der Kernaufgaben des Verwalters. Neben der Ordnungs- und Hygienefunktion des

¹³ siehe BGH, Beschl. vom 21. Januar 2016, Az. IX ZB 24/15, Rn. 9 ff., in ZIP 2016, 437.

¹⁴ siehe hierzu S. 15 f. des RefE.

Insolvenzverfahrens gilt es hervorzuheben, dass die insoweit angereicherte Insolvenzmasse an die Gläubiger verteilt werden kann und diesen damit zu Gute kommt. In der Gesetzesbegründung zu Art. 127 Abs. 3 S. 2 ZPO-E, die dem Referentenentwurf zu entnehmen ist, wird hierzu nichts ausgeführt.¹⁵ Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass der Gesetzgeber diesen wesentlichen Punkt bei der beabsichtigten Abänderung des § 127 Abs. 3 S. 2 ZPO nicht bedacht hat.

Darüber hinaus könnte ein insoweit der Staatskasse zu gewährendes Beschwerderecht gemäß § 127 Abs. 3 S. 2 ZPO-E auch dazu führen, dass die Staatskasse automatisch und damit stets gegen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe Beschwerde einlegt. Dann könnte die gerichtliche Verfolgung von Ansprüchen durch den Insolvenzverwalter bei massearmen Verfahren nicht mehr gesichert sein, obgleich die Staatskasse von der Generierung der Insolvenzmasse bei massearmen Verfahren profitiert, da die Kosten des Insolvenzverfahrens gemäß § 53 InsO vorrangig aus der Insolvenzmasse zu begleichen sind. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht ersichtlich, warum der Staatskasse letztendlich ein Beschwerderecht zukommen soll.

III. Zu § 144 Abs. 1 S. 1 ZPO-E iS Hinzuziehung von Sachverständigen

Der Gravenbrucher Kreis begrüßt die mit § 144 Abs. 1 S. 1 ZPO-E angedachte Klarstellung, dass das Gericht Sachverständige unabhängig von einer Beweisaufnahme auch verfahrensbegleitend zur beratenden fachlichen Unterstützung des Gerichts hinzuziehen kann. Jedoch sollte aus Sicht des Gravenbrucher Kreises klargestellt werden, dass § 144 Abs. 1 S. 1 ZPO-E über den Verweis des § 4 InsO in die Zivilprozessordnung auch für Insolvenzverfahren anwendbar ist.

Im Einzelnen:

Durch die Klarstellung einer Anwendbarkeit von § 144 Abs. 1 S. 1 ZPO über § 4 InsO für Insolvenzverfahren würde die streitige Frage positiv geklärt werden, ob das Insolvenzgericht Sachverständige bei komplexen Prüfungen – etwa eines Insolvenzplans oder eines Sanierungskonzepts – hinzuziehen könnte. Insoweit wäre Rechtsklarheit gegeben, da der Sachverständige bislang nur in § 5 Abs. 1 S. 2 InsO genannt wird. Hiernach hat das Insolvenzgericht von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sind und kann zu diesem Zweck Sachverständige vernehmen. § 5 Abs. 1 S. 2 InsO gilt damit für den vom Insolvenzgericht bestellten Sachverständigen.

¹⁵ siehe hierzu S. 15 f. des RefE.

Über den Gravenbrucher Kreis

Im Gravenbrucher Kreis sind seit 1986 Vertreter führender Insolvenzkanzleien Deutschlands zusammengeschlossen, die sich durch umfassende Erfahrung und Kompetenz im Bereich überregionaler Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren auszeichnen. Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung höchster Qualitäts- und Leistungsstandards, die sie durch das exklusive, von unabhängigen Auditoren geprüfte Zertifikat InsO Excellence nachweisen. Der Kreis hat aktuell 29 Mitglieder (davon 21 aktive und acht passive). Sprecher des Gravenbrucher Kreises ist seit März 2015 Prof. Dr. Lucas F. Flöther.

Seit seiner Gründung sieht sich der Gravenbrucher Kreis gefordert, das Restrukturierungs- und Insolvenzrecht sowie angrenzende Rechtsgebiete aus Sicht der Praxis fortzuentwickeln. Darüber hinaus bringt der Gravenbrucher Kreis seine Erfahrung in grenzüberschreitenden Konzerninsolvenzen ein und beteiligt sich an der Fortentwicklung internationaler Standards und Regeln im Bereich der Restrukturierung.

Der interdisziplinäre Erfahrungsaustausch und die gemeinsamen Diskussionen innerhalb des Gravenbrucher Kreises führen zu profunden Einschätzungen und fachkundigen Stellungnahmen. Diese genießen in der nationalen und internationalen Fachwelt des Restrukturierungs- und Insolvenzrechts hohe Anerkennung und finden in Gesetzgebungsverfahren Gehör.

www.gravenbrucher-kreis.de

Frankfurt am Main, den 3. Juli 2019